

Maßnahmen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaÄV)

Gültig ab 01.10.2022 für 6 Monate

Heizung	In öffentlichen Nichtwohngebäuden ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, ausgenommen... <ul style="list-style-type: none">• erforderlich für installierte Technik, gelagerten Gegenständen und Stoffen• bauphysikalische Gegebenheiten (Schäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten)
Heizung	Im Arbeitsraum in einem öffentlichen Nichtwohngebäude darf höchstens auf die folgenden Höchstwerte geheizt werden: <ul style="list-style-type: none">• für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeiten 19 Grad Celsius anstelle von 20 Grad Celsius• weitere Temperaturen wie gehabt
Trinkwassererwärmung	In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen oder Warmwasserspeicher auszuschalten , wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist.
Trinkwassererwärmung	Die Warmwassertemperaturen sind in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen auf das Niveau zu beschränken , das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden.
Beleuchtung	Die Beleuchtung von öffentlichen Nichtwohngebäuden und Baudenkmalern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt . Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie die Beleuchtung anlässlich traditioneller und religiöser Feste.